



Checkliste Selbstanzeige

Die Checkliste wurde von unserem Referenten Herrn Roman Karl zur Verfügung gestellt.

I. Steuerrechtliche Anforderungen

- Korrekturfähige Zeiträume (10 bis 13 Jahre).
- Erklärung formlos möglich, auch durch Vertreter.
- Selbstanzeige durch Täter und Teilnehmer.
- Inhalt der Selbstanzeige muss Veranlagung für das Finanzamt möglich machen.
- Geschätzte Selbstanzeige ist möglich.
- Vollständige Deklaration anderer Einkünfte (z. B. in- oder ausländische Vermögensanlagen).
- Bereitstellen der Mittel für die Steuernachzahlung.
- Bei Kapitaleinkünften: Anforderungen von Depot- und Ertragnisaufstellungen der ausländischen Bank/Steuerbescheinigungen für gezahlte Quellensteuer.
- Veranlagung zum normalen Tarif, Änderung der alten Steuerbescheide.
- Zahlung von Hinterziehungszinsen (6 % p. a.).
- Dauer des Verfahrens zwischen 6 und 12 Monate oder länger.

II. Strafrecht

- Selbstanzeige für 5 oder 10 Jahre?
- Persönlicher Strafausschließungsgrund?
- Besteht besondere Eilbedürftigkeit (geschätzte Selbstanzeige)?
- Koordinierte Selbstanzeige: Wie groß ist der Kreis der Nacherklärenden (mehrere Tatbeteiligte/Eheleute/Kinder/Dritte etc.)?
- Liegen bereits Sperrgründe vor?
- Überprüfung der Angaben im Rahmen eines Strafverfahrens.
- Zahlung in „angemessener Frist“, Frist verlängerbar.
- Straffrei „soweit“ erklärt.
- Berufs- oder disziplinarrechtliche Folgen trotz Selbstanzeige möglich.
- Gibt es in dem strafbefangenen Zeitraum erklärungsbedürftige Zu- oder Abflüsse?

III. Ablaufplan der Selbstanzeige

- Wer gibt die Selbstanzeige ab?
 - der Steuerpflichtige
 - der Haussteuerberater
 - der externe Steuerstrafverteidiger
- Formelles
 - Bei der Vollmachtserteilung ist darauf zu achten, dass sowohl eine steuerliche Vollmacht als auch eine strafrechtliche Vollmacht benötigt wird. Steuer- und Strafverfahren laufen parallel.
 - Abschluss der Honorarvereinbarung.



- Erste Beratung
 - Hinweis für den Mandanten, dass eine vollständige Offenbarung gegenüber dem Berater notwendig ist, um überhaupt eine Einschätzung abgeben zu können. Besonders wichtig, weil der Berater in der Lage sein muss, eine Einschätzung abzugeben, ob die Selbstanzeige zur Straflosigkeit führt oder nur zur Strafmilderung gem. § 370 a AO.

- Welche Steuerarten sind betroffen?
 - Einkommensteuer/Körperschaftsteuer
 - Umsatzsteuer
 - Gewerbesteuer
 - Grunderwerbsteuer
 - sonstige Steuern

- Welche Einkunftsarten sind zu berücksichtigen?
 - Kapitaleinkünfte
 - Spekulationsgewinne
 - Gewinne aus der Veräußerung einer wesentlichen Beteiligung
 - gewerbliche Einkünfte
 - freiberufliche Einkünfte
 - Herkunft des Geldes? Gelingt der Nachweis oder Nachversteuerung z. B. bei Kapitaleinkünften auch des Vermögensstamms?

- Inhalt der Selbstanzeige
 - Selbstanzeige nur, wenn nacherklärte Steuer fristgerecht bezahlt werden kann; anderenfalls allerdings erheblicher Strafmilderungsgrund.
 - Akontozahlung am besten in der Höhe der Steuerschuld zahlen, dadurch wird Vertrauen geschaffen, wichtiger Nebeneffekt: der Zinslauf für die Nachversteuerung wird gestoppt.

- Betroffener Personenkreis
 - Ehemann, Ehefrau, Dritte. Wer kommt als Teilnehmer in Frage?
 - Geschäftsführer, weitere Geschäftsführer, koordinierte Selbstanzeige mit Geschäftspartnern, ehemalige Verantwortliche.
 - Selbstanzeige für Kapitalgesellschaften.

- Filbedürftigkeit
 - Selbstanzeige in Stufen oder umfangliche Nacherklärung.
 - Welche Sperrgründe kommen in Betracht?
 - Betriebsprüfung/Steuerfahndung/Tatentdeckung.

- Ablauf der Selbstanzeige
 - Reaktion des Finanzamts: Strafrechtliche Verfahrenseinleitung.
 - Sperrwirkung: kein Nachbessern der Selbstanzeige mehr möglich.



- Steuerliche Folgen
 - Steuerrechtliche Nachveranlagung innerhalb von 11 – 13 Jahren.
 - 6 % Hinterziehungszinsen, bzw. 0,5 % pro Monat ab Fälligkeit.
 - Haftung für die nachzuzahlende Steuer bei Teilnehmern nach § 71 AO.
 - Beachte: Wird die Selbstanzeige nicht innerhalb eines Jahres nach Abgabe veranlagt, kommt die Ablaufhemmung des § 171 Abs. 9 AO in Betracht.

- Strafrechtliche Folgen
 - Strafbefreiung, wenn Fall von § 370 AO und Selbstanzeige vollständig und richtig.
 - Strafmilderung bei § 370 a AO.
 - Berufsrechtliche Folgen möglich.
 - Disziplinarverfahren bei Beamten.